

Gerhard Podskalsky SJ

Kirchenreform in Griechenland?

Zur neuen Kirchenverfassung vom 10. Februar 1969

Am 1. März dieses Jahres überreichte Ministerpräsident Papadopoulos in der Metropolis (Kathedrale) von Athen dem dortigen Erzbischof Hieronymos als obersten Hierarchen der Orthodoxen Kirche Griechenlands die neuen Kirchenverfassung¹. Es war die zehnte seit der Gründung des neuen griechischen Staates, genauer: seit der Erklärung der Autokephalie, der Unabhängigkeit von Konstantinopel im Jahre 1833².

In dieser Zahl spiegelt sich zwar auch die mangelnde politische Stabilität des Landes wieder; denn die wechselnden Staatsformen und Regierungen veranlaßten jeweils die Änderung der kirchlichen Gesetze. Dennoch läßt sich in der Aufeinanderfolge der Texte (und der nicht realisierten Zwischenentwürfe) ein deutlicher innerkirchlicher Aufschwung feststellen. Die neue Kirchenverfassung, die mehr den Vorstellungen des Staates als den kirchlichen Vorentwürfen entspricht, will den absoluten Höhepunkt dieser Entwicklung darstellen, insofern die administrativen Verbesserungen nur die Grundlage für eine wirkliche Reform der Kirche schaffen sollen.

In welcher Richtung diese durchzuführen wäre, brachte der Ministerpräsident in seiner Ansprache zum Ausdruck, in der er an die versammelten Bischöfe folgende Ermahnungen (Paraineseis) richtete: Kirche und Staat seien wie zwei Gewänder, die das Volk umhüllen; der Staat aber brauche heute mehr denn je die Stütze der Kirche. „Heute sind wir alle froh . . . über das Streben nach Wissen und Fortschritt in den Wissenschaften. Der Mensch erkennt vieles, und das birgt vielleicht Gefahren in sich für sein seelisches Gleichgewicht . . . (Jedenfalls) entsteht daraus für Sie die Verpflichtung, daß Sie die metaphysische Lehre des göttlichen Wortes mit dem durch die größere wissenschaftliche Erkenntnis erweiterten Feld des physikalischen Kosmos in Einklang bringen. Bei Gott, befreien Sie die Jugend aus der Krise, in die sie jedesmal der Wechsel von der Physikstunde zum Religionsunterricht stürzt. Sie müssen das sehr bald tun . . . Schaffen Sie (den Menschen) einen Ausweg aus der Sackgasse, die aus dem Zusammenstoß der erweiterten physikalischen Erkenntnisse mit den alten Begriffen der alten Metaphysik entsteht. Der Staat kann in dieser Richtung nichts anderes tun als Ihnen heute

¹ Die in diesem Artikel angeführten Briefe und Dokumente finden sich, wenn nicht anders vermerkt, in *Ekklesia*, dem offiziellen Organ der griechischen Kirche (vgl. die Ausgaben vom 1./15. 6., 1. 9., 15. 9., und 1. 10. 1968). Einiges Material brachte auch *Ekklesiastikos agon* vom Sept./Okt. 1968. – Der Text der neuen Kirchenverfassung ist veröffentlicht in *Ekklesia* vom 1. 3. 1969; gleichzeitig erschien eine englische Übersetzung als Sonderdruck (*The Constitution of the Church of Greece*).

² Unmittelbar löste sie die Kirchenverfassung von 1952 ab, die allerdings schon 1962 und ab 1967 in einzelnen Punkten abgeändert worden war. Das neue Gesetz hat eine Anlaufzeit von drei Jahren. Erst 1972 soll es in allen Punkten durchgeführt sein.

den neuen Rahmen dazu liefern . . . Möge der große Gott Griechenlands Ihnen allen in diesem schwierigen und hohen Apostolat helfen.“³

Nach dieser ungewöhnlich scharfen Exhorte eines Laien an die Hierarchie hätte sich also die neue Kirchenverfassung wirklich die Anbahnung eines „aggiornamento“ zum Ziel gesetzt, d. h. die Anpassung der kirchlichen Strukturen an eine veränderte Welt – in der Ausbildung des Klerus, in einem Neudurchdenken von Lehre und Kult. Dies würde jedoch neben aller Aufgeschlossenheit letztlich eine begründet kritische Haltung in und gegenüber der Gesellschaft und dem Staat miteinschließen; allein, hier darf man zweifeln, ob solche Konsequenzen gesehen oder gar gewollt sind. Denn Staat und Kirche, Nation und Christentum, Revolution (21. April 1967) und kirchliche Erneuerung wurden in allen Reden so sehr als parallellaufende Kräfte gesehen, daß es dem Beobachter schwer fällt, an die mögliche Realisierung dieses weitgesteckten Ziels zu glauben.

Dann aber fragt sich: was wollen die Autoren der neuen Verfassung wirklich, und was kann sie überhaupt für die Kirche bedeuten? Oder mit anderen Worten: Was erwartete sich der Staat (Militärjunta), was die Kirche? Und im Fall, daß diese Erwartungen auseinandergehen: welchen Nutzen bringt die gefundene Kompromißformel?

Staatliche und kirchliche Interessen im Widerstreit

Die Haltung des Staats ist leichter festzustellen; denn die Weichen wurden schon gestellt in dem Entwurf der neuen staatlichen Verfassung, die am 14. 11. 1968 in Kraft getreten ist. Umstritten war Art. 1, der die verfassungsmäßige Stellung der griechisch-orthodoxen Kirche umschreibt. Die Abänderungsanträge der Kirche zu Abs. 2 und 5 des verabschiedeten Textes sahen so aus⁴:

Kirche

Abs. 2: Die Orthodoxe Kirche Griechenlands . . . bewahrt unerschütterlich die dogmatischen Formeln und die hl. apostolischen und synodalen Kanones und die hl. Überlieferungen; sie ist autokephal und im Staat ein sich selbst verwaltender göttlicher Organismus und übt unabhängig von jeder anderen Macht ihre souveränen Rechte aus und wird verwaltet von der Hl. Synode.

Abs. 5: Ein Plan oder ein Entwurf eines Gesetzes, der sich auf die Organisation oder Verwaltung der Kirche Griechenlands bezieht, wird auf Ersuchen der Kirche zur Debatte im Parlament eingebracht.

Staat

Abs. 2: Die Orthodoxe Kirche Griechenlands . . . bewahrt unerschütterlich die auf das Dogma und den Kult bezüglichen hl. apostolischen und synodalen Kanones und die hl. Überlieferungen. Sie ist autokephal und übt unabhängig von jeder anderen Kirche ihre souveränen Rechte aus und wird von der Hl. Synode verwaltet.

Abs. 5: Ein Plan oder Entwurf eines Gesetzes, die sich auf die Organisation oder Verwaltung der Kirche Griechenlands beziehen, werden nicht zur Debatte im Parlament eingebracht, ohne die Meinung der Ständigen Hl. Synode einzuholen, die ihm innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt (der Texte) vorliegen muß, bzw. nach dem ungenutzten Ablauf dieser Frist.

³ Vgl. *Nea Politeia*, 2. 3. 1969, 1 und 20.

⁴ Vgl. *Ekklesia* vom 1. 10. 1968. 455–56.

Die Abänderungswünsche der Kirche wurden nicht berücksichtigt. Dafür erfüllte man noch in den letzten Tagen vor der Volksabstimmung am 29. September 1968 zwei andere Bitten: an den Anfang der Verfassung wurde wiederum die frühere (praktisch unverbindliche) Weiheformel gesetzt „Im Namen der hl. und gleichwesentlichen und ungeteilten Dreifaltigkeit“, und Abs. 6 wurde ersatzlos gestrichen („Der die Beziehungen von Staat und Kirche leitende Status ist der der gesetzmäßig geltenden Staatsverfassung“). Dieser Satz war als mögliche Handhabe der Unterjochung der Kirche durch den Staat angegriffen worden. Seinem Gehalt nach ist er jedoch schon in Abs. 5 ausgedrückt. Diese beiden der Sache nach belanglosen Konzessionen wurden aus der Sicht der Kirche noch dadurch in ihrem Wert beeinträchtigt, daß in Abs. 2 – erstmalig – nur noch die dogmatischen und liturgischen Kanones unter den Schutz des Staats gestellt werden, nicht aber die disziplinarischen, wie bislang üblich und ursprünglich vorgesehen. Durch diese Änderung sind nicht nur direkte staatliche Eingriffe in die kirchliche Gesetzgebung ermöglicht, sondern auch – wie kirchliche Kommentare richtig bemerkten – indirekt staatliche Gesetze, die den kirchlichen Kanones widersprechen (z. B. die *nur* staatlich bewilligte Ehescheidung).

Wie drückt sich nun diese staatliche Tendenz in der neuen Kirchenverfassung aus? Auch dort wird in Art. 1, Abs. 3 zwischen dogmatischen und liturgischen und anderen Kanones unterschieden und gesagt, daß die Kirche (nur) die ersteren „innerhalb der in Verfassung und Gesetzen festgelegten Bestimmungen“ unerschütterlich bewahrt. Auch der Kirche wird damit vom Staat das Recht zugesprochen, disziplinarische Änderungen vorzunehmen bzw. gutzuheiß⁵.

Im übrigen enthält das Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die notwendige Zusammenarbeit von Kirche und Staat, obwohl in Art. 1, Abs. 4 allen offiziellen kirchlichen Organisationen und Vereinigungen die Selbständigkeit der Verwaltung zugesprochen wird (mit der Einschränkung der notwendigen Rücksicht auf öffentliche Ordnung und Sicherheit und einer Nachprüfung der ökonomischen Verhältnisse durch Organe des Staats (Art. 42, Abs. 8)). Diese der Kirche geschenkte „Souveränität“ läßt sich aber schwer vereinbaren mit Art. 1, Abs. 5 der staatlichen Verfassung, den wir oben zitiert haben.

Unter den weiteren Details gibt es nicht wenige Merkwürdigkeiten. So soll einerseits der Briefwechsel des gesamten Klerus mit ausländischen Behörden (hier ist vor allem an das unter türkischer Oberhoheit stehende Ökumenische Patriarchat gedacht) nur über das Außenministerium erfolgen, zum andern aber wird z. B. die Hilfe des Staats bei der

⁵ Viele Gegner des neuen Gesetzes behaupten, es handle sich um eine Übersetzung der unter kommunistischem Druck zustande gekommenen „Kirchlichen Gesetzgebung des Patriarchen Justinian“ (1953). Dies trifft nicht zu, obwohl viele organisatorische Einzelbestimmungen nahezu identisch sind. Wohl aber läßt sich in beiden Verfassungen in wesentlichen Dingen die gleiche Grundtendenz feststellen: die Zentralisierung der Macht in den Händen des Vorsitzenden (Patriarch/Erzbischof) und die Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem (d. h. zwischen unwandelbarem und wandelbarem) Recht. – Vgl. dazu: Flaviu Popan, Die Organisation der Rumänischen Orthodoxen Kirche, in: Ostkirchliche Studien 10 (1961) 257–82; Liviu Stan, Legislatia biseri ceasca si valorea ei canonice, in: Mitropolia Olteniei (1954) 11–12.

Bekämpfung von Irrlehren und proselytistischen Tendenzen⁶ (Art. 3, Abs. 2; Art. 4) sowie Angriffen auf Lehre und Tradition der Orthodoxen Kirche (Art. 10, Abs. 3/12; vgl. auch Art. 43) angeboten. Die Kirche will also nicht auf die direkte Privilegierung durch den Staat verzichten, muß dafür aber schwerwiegende Eingriffe in ihre Rechte hinnehmen.

Den direktesten Einfluß hat sich der Staat bei der Designation der Bischöfe vorbehalten. Sowohl die Aufstellung der drei Kandidaten durch die Hl. Synode als auch die Auswahl unter ihnen erfolgt nach Richtlinien des Kultusministeriums. Aber der Athener Erzbischof wird von der Regierung bestellt, nicht mehr wie bisher durch die Hl. Synode gewählt. Diese ist übrigens für die nächsten drei Jahre völlig suspendiert (Art. 51, Abs. 1) und war auch nicht zur Beratung des neuen Gesetzes versammelt worden. Der staatlichen Genehmigung bedürfen auch die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Diözesen (Art. 28, Abs. 3) oder Klöstern (Art. 33, Abs. 4).

Eine wirkliche Neuerung bringt Art. 11, der die bisher zur Gesetzmäßigkeit notwendige Anwesenheit eines staatlichen Kommissars (Epitropos) bei den Sitzungen und Beschlüssen der Hl. Synode (Ständigen Synode) aufhebt; in Zukunft soll der Kultusminister oder sein Stellvertreter (ohne Stimmrecht) nur noch an den Sitzungen über Verwaltungsfragen teilnehmen. Diese Teilnahme erfolgt auf besondere Einladung, ist jedoch zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse notwendig.

Der Staat hat also durch sein an wenigen, aber entscheidenden Punkten verbliebenes Eingriffsrecht im Grund nichts von seinem Einfluß auf die Kirche verloren – trotz der der Kirche zugestandenen größeren Selbständigkeit⁷. Die staatliche und kirchliche Entwicklung muß erst zeigen, welchen Gebrauch er von dem Gesetz machen wird.

Die Haltung der Kirche ist zwiespältig: es gibt Befürworter und Gegner des neuen Gesetzes. An der Spitze der ersten Gruppe steht natürlich der auf Betreiben der Regierung eingesetzte Athener Erzbischof. Hatte er noch, gestützt auf die Erfahrungen der griechischen Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in einem Brief vom 16. 1. 1969 an den griechischen Ministerpräsidenten eindringlich auf die Notwendigkeit einer größeren Freiheit für die Kirche hingewiesen, so machte er sich wenig später in einem weiteren Brief (17. 2. 1969) an seine Kollegen im bischöflichen Amt als Vorsitzender der Ständigen Synode zum unbedingten Verfechter des neuen Gesetzes. Nach überschwenglichen Lobesworten für den Ministerpräsidenten nennt er in 15 Punkten die wichtigsten Gewinne an Entscheidungsspielraum für die Kirche. Das neue Gesetz sei das „liberalste“ seit 1821.

⁶ Hiermit sind – in letzter Zeit – vor allem die Einbrüche der Zeugen Jehovas im In- und Ausland gemeint; vgl. *Ekklesiastikos agon*, Sept./Okt. 1968, 4 („Was geht in der Diözese Deutschland vor sich?“); *Ekklesia*, 1. 9. 1968, 392.

⁷ Die „ersehnte Freiheit“ (Erzbischof Hieronymos, *Ekklesia*, 1. 3. 1969, 92) ist also noch lange nicht erreicht. – Ein weiteres Sondergesetz (Nr. 124/1969) hob übrigens die Autonomie der dem ökumenischen Patriarchat unterstellten Mönchsrepublik Athos auf und unterstellte sie der vollständigen Kontrolle des staatlichen Gouverneurs.

Diese Beurteilung hat, wie wir sahen, formal eine gewisse Berechtigung, und man darf annehmen, daß große Teile der Hierarchie und des Klerus, vor allem soweit diese vom Erzbischof selbst geweiht und eingesetzt wurden, darin mit ihm übereinstimmen. Vor allem die Errichtung von 9 ständigen synodalen Kommissionen (Art. 16), deren Präsidenten die Ständige Synode bilden, soll eine organisatorische Straffung in die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens bringen. Besonders erwähnt sei hier die Kommission für ökumenische Beziehungen und Darstellung und Betreuung der Orthodoxie im Ausland: von ihr dürfen neue spirituelle Impulse erwartet werden. Das gleiche gilt von dem Beschluß, alle griechischen Bistümer mit einer Bevölkerung unter 50 000 – mit Ausnahme der Grenzbistümer an der griechisch-türkischen Grenze – aufzuheben und Nachbardiözesen anzugliedern (Art. 29, Abs. 1). Die bisherigen 65 Bistümer (bei einer Bevölkerung von 8,5 Millionen) waren einfach zu viele, um ihren Aufgaben gewachsen zu sein, vor allem auf den ägäischen Inseln und in den Bergregionen des Peloponnes und Nordgriechenlands.

Eine weitere Bestimmung über die Bischöfe, die Festsetzung der Altersgrenze auf 72 Jahre (Art. 29, Abs. 2), wurde zu einem Kernpunkt der Auseinandersetzung und lieferte den z. T. hochbetagten Gegnern des neuen Gesetzes den entscheidenden Anlaß zum Protest (Gefahr der – politisch bedingten – Willkür). Zu ihrem Hauptsprecher machte sich der Metropolit Panteleimon von Korinth, der wegen seines früheren Amtes als Militärbischof besonderes Ansehen genießt. In einem nur als Manuskript verbreiteten 18seitigen Brief vom 24. 2. 1969 an seine Mitbischöfe insistiert er vor allem auf der unrechtmäßig vorgenommenen Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Recht (dogmatisch-liturgische und disziplinarische Kanones). Mit Berufung auf eine Stellungnahme der Theologischen Fakultät Athen sieht er darin den Einbruch „weltlichen und protestantischen Rechts“ und den Ausdruck der Staatsherrschaft. Demgegenüber ruft er nochmals die Gesetzesvorschläge der Synode für die Unabhängigkeit der Kirche in Erinnerung, stellt aber gleichzeitig fest, der Staat habe seinerseits alle Kanones ohne Unterschied zu schützen (vgl. Art. 2 der Verfassung von 1952).⁸

Da die gegenwärtige Regierung und Kirchenleitung diese Pflicht nicht anerkenne, seien alle gesetzgeberischen Änderungen seit dem 20. 4. 1967 ungültig, so z. B. die Wahl des jetzigen Erzbischofs durch die „Synode der Besten“ und die Einführung der Altersgrenze. Alle seitherigen Bischofsernennungen seien darum unrechtmäßig; bei den bisher 19 Absetzungen sei man außerdem nicht nach dem Gesetz verfahren: die Verurteilung sei erfolgt allein auf Grund des „Rufes“ (pheme), auf Aussage fragwürdiger Zeugen und ohne dem Angeklagten eine Anklageschrift auszuhändigen; schließlich seien die entsprechenden Strafgesetze erst nach den angeblichen Straftaten eingebracht worden.

Bischof Panteleimon tadelt dann alle, die sich – gegen bessere Einsicht – mit passivem Verhalten oder verbaler Rechtfertigung der Verantwortung für die Unterschrift zu dem

⁸ Vgl. zu diesem letzten Abschnitt: G. Podskalsky, Kirche und Staat in Griechenland, in: Trierer Theologische Zeitschrift 5 (1967), 298–322, bes. 302 f.

Gesetz entziehen wollen. Eine wirkliche Lösung der Krise biete nur eine neue Gesamtsynode und die Rückkehr zur Verfassung von 1952. Es müsse der den hl. Kanones entsprechende Wahlmodus beachtet werden. „Die Kirche kennt weder eine Revolution noch ein Revolutionsrecht, sondern höchstens Häresie und Schisma⁹. Die geglückte Revolution schafft zweifellos Recht, aber sicher kann sie kein kanonisches Recht schaffen, das sich allein und ausschließlich auf die hl. Kanones stützt.“ Darum seien Art. 3 und 214 aus dem Jahr 1967 sofort aufzuheben. „Die Hierarchie in ihrer heutigen Form und Zusammensetzung kann keine kanonischen Entscheidungen treffen.“

Ein zweiter aktiver Verfechter dieser Richtung ist Bischof Augustinos von Florina¹⁰. Er hatte schon Ende letzten Jahres in einem Telegramm an die Hl. Synode gegen die geplante „Unterdrückung“ der Kirche durch den Staat und den widerrechtlichen Eingriff in die kanonisch verbürgten Rechte protestiert; auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes änderte er seine Haltung nicht. Seine Opposition ist für das Regime um so peinlicher, als er zu den von Erzbischof Hieronymos eingesetzten neuen Amtsträgern gehört. Eine noch integralistischere Haltung brachte Bischof Nikodemos von Zichne-Neurokopia in einem Gesuch an den Verfassungsausschuß zum Ausdruck. Man erwarte die absolute Garantie des kirchlichen Rechts durch die staatliche Verfassung und verschärfte Strafgesetze gegen das Wirken anderer Konfessionen und Sekten.

Das Zeugnis der Tradition gegen die Traditionalisten

Es zeigt sich deutlich, daß Anhänger und Gegner der neuen Kirchenverfassung im Grund vom selben Standpunkt aus argumentieren, nämlich aus der Tradition staatskirchlichen Denkens. Beide plädieren für eine größere Freiheit der Kirche, möchten aber nicht auf den Schutz und die Mitarbeit des Staates verzichten. Uneinig ist man sich nur in der Frage, welches Maß an Freiheit und Schutz nun erreicht wurde.

Die Anhänger begrüßen die stärkere Zentralisierung der Verwaltung in den Händen des Erzbischofs, der Ständigen Verwaltungssynode und den überdiözesanen kirchlichen Organisationen (Dachorganisation: Apostoliki Diakonia, Kloster Petraki-Athen) sowie die staatliche Garantie für deren ungestörtes, selbständiges Funktionieren. Die Gegner vertreten den konservativen Standpunkt einer stark dezentralisierten, auf Bischöfe und Gesamtsynode verteilten Kompetenz. Dieses System hat aber wegen der Schwäche der vielen Kleinstdiözesen und dem Mangel an gebildeten Priestern und Laien in der Vergangenheit versagt. Es war Schuld an vielen kleinlichen Reibereien und führte zu einer geistigen Unbeweglichkeit, gerade auch im ökumenischen Bereich.

⁹ Dies entspricht nicht der geschichtlichen Wahrheit: viele der byzantinischen Kaiser sind durch Militärputsch zur Macht gekommen, und die Kirche hat deren Religionsgesetze durchaus anerkannt.

¹⁰ Außerdem sind der Opposition zuzurechnen: die Metropolit Chrysostomos von Piräus, der schon als der „griechische Ottaviani“ bezeichnet wurde, und Ambrosios von Eleutheropolis. Alle vier fehlten bei der feierlichen Überreichung des Gesetzes (Nea Politeia, 2. 3. 1969, 20).

Freilich läßt sich eine zentralisierte Verwaltung auch leichter vom Staat dirigieren: darin haben die Gegner recht. Immerhin hat der von der neuen Verfassung eingeschlagene Weg zunächst vieles für sich.

Das schließt nicht aus, daß man nichts Besseres hätte tun können: ein dritter Weg wäre die noch stärkere Trennung von Staat und Kirche. Doch dem stehen viele Schwierigkeiten im Weg, die nur langsam abzubauen sind. Paradoxierteilweise umfaßt die stark traditionsgebundene Haltung der Orthodoxie auf diesem Sektor nicht die ganze altchristliche Tradition, sondern nur das spätpatristische und byzantinische Erbe mit seiner engen Verknüpfung von Staat und Kirche. War der byzantinische Staat in seiner Blütezeit aber immerhin noch ein Vielvölkerstaat, so führte die Epoche nach der Eroberung Konstantinopels (1453), die fast 400jährige Türkenherrschaft, zur endgültigen Verengung auf das Griechentum, zur Identifizierung von Nation und Kirche. In dieser Zeit, in der der Patriarch nationaler *und* kirchlicher Führer war (Ethnarchos: vgl. heute den Erzbischof-Präsidenten Makarios von Zypern!), liegen die eigentlichen Wurzeln der bewundernswerten Ausdauer und der ewig-müden Dienerrolle der Kirche, ihrer schier unlösbaren Bindung an die jeweiligen Regierungen. Die kritische Einstellung der frühen Kirche von Konstantin d. Gr. (z. B. Hippolyts von Rom) oder der afrikanischen Kirche des 6. Jahrhunderts zum Kaiserreich ist dagegen vergessen. Gerade in dieser gemeinsamen Tradition läge jedoch der Ansatzpunkt einer grundsätzlichen Neuorientierung im ökumenischen Dialog¹¹. Es gibt schon heute in Griechenland eine Reihe von Theologen und Geistlichen, die – oft nach einem längeren Aufenthalt im Ausland – diese Notwendigkeit erkannt haben. Im übrigen hängt eine Wendung wesentlich davon ab, wie weit es gelingen wird, auf den beiden Theologischen Fakultäten in Athen und Thessaloniki nicht nur Schulbetrieb, sondern wirkliche Forschung zu betreiben. Dann stieße man nämlich zu den keineswegs so eindeutigen Quellen vor: die Tradition könnte – recht verstanden – zur Quelle der Erneuerung werden.

Offene Fragen an die Kirche

Von der wissenschaftlichen Forschung abgesehen gibt es eine Reihe anderer, mehr praktisch-pastoraler Ansatzpunkte einer Neubesinnung.

Da ist zunächst das Problem der griechischen *Gastarbeiter* und *Studenten*, vor allem in der Bundesrepublik (etwa 300 000, von denen die Hälfte als Exilgriechen anzusehen sind). Die Regierung wünscht, daß die Auslandsgriechen nach einigen Jahren in die Heimat zurückkehren: einmal, damit das Volk nicht noch weiter an Substanz verliert,

¹¹ Mir scheint, daß die unterschiedlichen Auffassungen vom Verhältnis Staat–Kirche in den verschiedenen Konfessionen die ökumenische Zusammenarbeit stärker belasten als die dogmatischen Differenzen. Dies betrifft natürlich auch – und vielleicht noch mehr – die orthodoxen Kirchen im kommunistischen Bereich; nur daß Griechenland als einziges westliches Land am ehesten die Möglichkeit hätte, neue Vorstellungen zu entwickeln und das ursprünglich dialektische Verhältnis der beiden Kräfte wiederherzustellen.

zum ändern – das dürfte der entscheidende Grund sein –, weil sich erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Griechen im Ausland politisch neu orientiert und damit größtenteils in Opposition zum augenblicklichen Regime steht. Diese Haltung der Regierung wäre, wenn schon nicht zu billigen, so doch zu verstehen, wenn man zu diesem Ziel nicht auch die aktive Hilfe der Kirche anforderte. Die Pfarrer sollen mit den staatlichen Organen bei der zuweilen zwangsweisen Rückführung zusammenarbeiten: damit würden sie aber das Vertrauen ihrer Gläubigen verlieren, und zwar nicht nur jener, die sich zu einem dauernden Aufenthalt im Ausland entschlossen haben. Jurisdiktionell unterstehen alle griechischen Priester im Ausland dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, auch was die Berufung und Abberufung angeht. Diese Bindung wird jedoch von nationalistischen Kreisen fast als Häresie und Landesverrat betrachtet¹². Das führt dazu, daß die griechischen Pfarrer von ihren Auslandsvertretungen dauernd überwacht werden und in einigen Fällen schon auf geheimnisvolle Weise zurückbeordert wurden. Auch die Metropolitenten konnten dem Dilemma nicht entgehen: Bischof Polyeuktos Finfinis (ehemals Bonn) lebt heute im Zwangsruhestand in Griechenland. Sein kommissarischer Vertreter, Bischof Tsitser (Wien), sieht sich vor die gleichen Komplikationen gestellt, und ein regulärer Nachfolger ist unter diesen Umständen schwer zu finden. Wäre es da nicht besser, eine selbständige griechische Auslandskirche zu gründen, die dann auch finanziell den anderen christlichen Kirchen gleichgestellt werden könnte und die Pfarrer nicht dauernd mit Geldfragen belasten würde? Freilich bliebe ein solches gut funktionierendes freikirchliches Modell nicht ohne Folgen auf das Staatskirchentum in Griechenland.

Eine andere, ebenso dringende Frage ist die *Mission*. Seit dem Untergang des byzantinischen Kaisertums hat die griechisch-orthodoxe Kirche keine Mission mehr betrieben, weder in ihrer näheren Umgebung unter den Moslems (dies wäre wohl auch gescheitert) noch in der übrigen Welt. Heute unterhält man einige Sprengel in Uganda; dies dient jedoch mehr dem nationalen Prestige. Kann es aber auf die Dauer eine lebendige Kirche geben ohne Mission? Mission würde freilich bedeuten, daß man die Menschen nicht hellenisieren, sondern eben nur zum Christentum führen will; sonst würde man notwendigerweise in der Isolation verbleiben. Dazu fehlen jedoch die Voraussetzungen, und auch die Kirchenverfassung eröffnet keine neuen Perspektiven.

Ähnliches gilt für die *ökumenischen Beziehungen*. Hier ist ein tiefverwurzeltes Mißtrauen gegen den „ungesunden“ Westen mit seiner schnelleren Entwicklung, seinen „Neuerungen“, seinem Verlust an Tradition und zugleich seiner größeren Energie der stärkste Hemmschuh. Freilich spielen für beide Bereiche auch andere Mängel eine nicht geringe Rolle: die griechische Kirche besitzt – außer in der Verwaltung – keine finanzielle Unabhängigkeit, und sie leidet unter einem akuten *Priestermangel*.

Dies wäre der dritte Bereich, der dringend nach weitergehenden Reformen ruft. Im letzten Jahr gab es z. B. in der Zwei-Millionen-Stadt Athen nur drei Priesterweihen.

¹² Neuerdings versucht die Athener Regierung – mit Hinweis auf ihre finanziellen Leistungen – eine Unterstellung des Auslandsklerus unter den Athener Erzbischof zu erreichen.

Leider enthält die neue Verfassung nichts, was die Ausbildung der Priester verbessern könnte. In einem Brief des Erzbischofs an alle Mitbischöfe vom 23. 8. 1968 über die Anforderungen an Priesterkandidaten rangiert die geistige Bildung bezeichnenderweise hinter allen religiösen und charakterlichen Eigenschaften an 24. (und letzter) Stelle¹³. Andererseits gibt es viele Hunderte von Absolventen der Theologischen Fakultäten, die sich nicht weihen lassen wollen. Woran liegt das? In einem Aufruf im Rundfunk an diese Gebildeten-Kreise vom 8. 10. 1968 nannte Erzbischof Hieronymos als größtes Hindernis den Einspruch der betroffenen Ehefrauen der kirchlichen Mitarbeiter, Religionslehrer und Theologen. Dies dürfte stimmen, denn jene Frauen fürchten offenbar, als Pfarrersfrauen vom gesellschaftlichen Leben abgeschnitten zu sein; tatsächlich wäre ihnen in Lebensweise und Kleidung große Einschränkung auferlegt. Auch das Äußere des Pfarrers selbst (obligatorisch lange Gewänder und Verbot des Haarschnitts) ist nicht mehr zeitgemäß. So gibt es heute unter den 7 350 Klerikern nur 350 Absolventen der Theologischen Fakultäten. Die übrigen sind gut beleumundete, eifrige Männer mit dem Abschluß der Volks- oder Mittelschule und eines Seminarkurses. In dieser Schicht werden sich auch weiterhin Kandidaten finden lassen. Von ihnen ist jedoch bestenfalls eine gewissenhafte Verwaltung der liturgischen Aufgaben zu erwarten. Eine theologisch fundierte Verkündigung, der Kontakt mit anderen Konfessionen oder Nichtchristen übersteigt ihre Fähigkeiten.

Will man also nicht nur Quantität, sondern auch Qualität, so braucht man die Universitätsstudenten. Warum weigern sie sich größtenteils die Weihen zu empfangen? Sicher nicht aus einem Mangel an Religiösität; auch das Zögern ihrer Frauen ist eher als ein Symptom anzusehen für tieferliegende Probleme. Der eigentliche Grund, warum sich z. B. kaum ein Kandidat der höheren Schichten zum Priesterberuf entschließt, ist der drohende gesellschaftliche Ausschluß: es wäre ihm fast unmöglich, am geistigen und kulturellen Leben teilzunehmen (Theater, Konzert, Film); selbst kirchlich organisierte Unterhaltungsveranstaltungen müßte er meiden. Er könnte seine philosophischen und theologischen Kenntnisse und Überzeugungen nicht ungehindert entfalten (die Karriere des Wissenschaftlers existiert praktisch nicht), wäre vielmehr gebunden an die Weisungen des Bischofs, der bildungsmäßig oft unter seinem Niveau stehen wird. Der spontane Kontakt mit Andersdenkenden (z. B. Vertretern der Linken), anderen Konfessionen, Reisen ins Ausland¹⁴ wären ihm zumindest sehr erschwert. Schließlich ist das Pfarrergehalt so niedrig, daß es kaum zur Anschaffung einer eigenen Bibliothek bzw. zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen genügt. So leben die Priester, vom kulturellen Standpunkt aus, wie „outcasts“. Auch für diese offene Wunde bietet das neue Gesetz keinerlei Heilmittel an. Dagegen drucken die kirchlichen Zeitungen immer

¹³ Vgl. M. Rinvolucrì, *Anatomie einer Kirche. Ein Journalist erlebt die griechische Kirche* (Graz, Wien, Köln 1967). Trotz mangelndem Verständnis für die historischen Hintergründe bietet das Buch das erste brauchbare statistische Material über die Bildungslage des griechischen Klerus.

¹⁴ Pfarrer benötigen dazu jeweils eine Sondererlaubnis ihres Bischofs (Art. 45 der neuen Verfassung), die Bischöfe eine entsprechende Erlaubnis der Ständigen Synode.

wieder Leserbriefe ab, die den angeblichen Skandal modernisierungssüchtiger Pfarrer beklagen (meist handelt es sich nur um Vereinfachung der Kleidung für den heißen Sommer). Erst die weitere Verschärfung des Priestermangels wird – bei einem gleichzeitigen Anstieg der Allgemeinbildung des Volkes – langsam zu einer Änderung der bisherigen Praxis zwingen.

Ein weiteres Feld schließlich, das sich kaum noch länger ungestraft mißachten läßt, ist der Bereich der *Soziallehre*. Zwar sind schon manche Dissertationen über die Soziallehre dieses oder jenes Kirchenvaters (z. B. des Basileios, Johannes Chrysostomos) geschrieben worden, aber Soziallehre meint dort nur die Sorge für karitative Einrichtungen, wie Waisenhäuser, Schülerheime für Minderbemittelte, Altersheime u. ä. So ist auch in der neuen Verfassung von „sozialer und philanthropischer Aktion“ (Art. 10, Abs. 3/8) die Rede. Auf diesem Gebiet wird tatsächlich manches getan, mit den bescheidenen Mitteln, die zur Verfügung stehen. Aber man kuriert nur die Phänomene der sozialen Misere, niemand macht sich Gedanken über ihre Ursachen. Weder auf pfarrlicher noch auf überdiözesaner Ebene gibt es Statistiken oder Untersuchungen, wie man dem Übel an der Wurzel beikommen könne. So werden zwar Konflikte mit dem Staat vermieden, aber die Kirche gerät an den Rand der Wirklichkeit, sie verliert den Kontakt zu den Menschen und ihren aktuellen und akuten Problemen. Niemand ist kirchlicherseits vorbereitet, den kommunistischen Propagandisten entgegenzutreten oder deren Anliegen zu verstehen und aufzugreifen. Es kommt erschwerend hinzu, daß das Studium der Slawistik oder des Kommunismus praktisch unmöglich ist: die Universität bietet keinerlei Kurse an, und die (übersetzten) Werke von Marx z. B. werden nur von der Linken unter der Hand verteilt. Hieran trägt auch die kurzsichtige Haltung des Staates (schon vor dem gegenwärtigen Regime) Schuld: man möchte den völkischen und sprachlichen Einfluß der Slawen in der Vergangenheit totschweigen, um nicht das „klassisch-griechische Erbe“ zu beflecken, und der Kommunismus gilt vollends als volksfremde Importware. Vielleicht wird die immer größere Zahl der rückwandernden Gastarbeiter mit ihrer gewerkschaftlichen Auslandserfahrung hier allmählich eine Änderung herbeiführen.

So werden leider viele Probleme auch durch die neue Kirchenverfassung nicht gelöst werden. Es ging darum entschieden zu weit, wenn sie der Ministerpräsident als Grundlage einer wirklichen Erneuerung bezeichnete. Dennoch gibt es heute in der griechischen Kirche echte Zeichen der Erneuerung, die freilich eher im Stillen wächst und darum wenig Schlagzeilen macht (und machen will).

Zeichen einer Erneuerung

Das Fundament einer geistlichen Erneuerung kann nur aus authentischer theologischer Forschung und spiritueller Neubesinnung gewonnen werden. Diesen Weg versuchen zwei neugegründete theologisch-ökumenische Institute zu gehen: das von der

Universität Bonn unterstützte Kloster Vlatadon in Thessaloniki und ein vom Weltrat der Kirchen gestiftetes Institut im Bistum Kissanu-Selinu auf Kreta. Man sucht dort bewußt die internationale Zusammenarbeit, die sich auch in entsprechenden Zeitschriften niederschlagen soll. Freilich steht dies alles am Anfang. Viele Kontakte müssen erst noch geknüpft werden. In Thessaloniki ist Anfang dieses Jahres schon die erste Nummer der Zeitschrift „Klironomia“ (Erbe) erschienen; der Titel verweist auf ihren Schwerpunkt, die patristischen Studien, doch sind damit Fragen der neuzeitlichen Anpassung nicht ausgeschlossen (vgl. den Artikel über die Psalmenvertonung des Franzosen J. Gelineau SJ). Der Redakteur, Archimandrit Harkianakis, hat bei Professor Ratzinger über das heikle Thema der Unfehlbarkeit der Kirche promoviert und ist allem Neuen, besonders hermeneutischen Problemen, sehr aufgeschlossen.

Wichtiger als diese Institute sind zwei regelmäßig zusammentretende Arbeitsgemeinschaften junger Professoren, Assistenten und Gymnasiallehrer in Athen und Thessaloniki (jeweils etwa 30 Mitglieder), die sich, bewußt unabhängig, keiner der bestehenden Laienorganisationen angeschlossen haben¹⁵. Fast alle Teilnehmer haben einige Jahre im Ausland studiert und sind bemüht, den Standard, den sie dort kennenlernten, auch im Heimatland nach Kräften aufrechtzuerhalten. Ihr Einfluß auf die Studenten ist nicht zu unterschätzen, obwohl (oder weil?) es immer wieder Schwierigkeiten gibt mit den Vertretern der Hierarchie, z. B. in der modernen Exegese. Aus diesem Grund sind die Experimente von Laientheologen, die vor Jahren als katechetische Gruppen zur Neubelebung der Meteoraklöster Thessaliens gegründet wurden („Kloster auf Zeit“), wieder gescheitert. In der Praxis werden die Bestrebungen der Theologen aufgenommen von vielen Religionslehrern der Gymnasien, von Auslandspfarrern, aber auch vielen Klerikern und Laien zu Hause, vor allem in den größeren Städten. So hat man im Fond der Athener Kathedrale ein Büro eingerichtet, in dem einer der Domgeistlichen den Gläubigen täglich zur Aussprache und Beratung zur Verfügung steht. Als pastorale Reform dürfen auch zwei feste Beichtzeiten pro Woche außerhalb der Gottesdienste gelten. Dies ist ein Anfang und blieb bisher eine Ausnahme, da es in den meisten Kirchen an Nebenräumen fehlt, und die Pfarrerwohnung nicht selten eine halbe Stunde von der Kirche entfernt liegt. Individual- und Gruppenseelsorge sowie Hausbesuche wären aber dringend notwendig. In diesem Zusammenhang ist es zu bedauern, daß der Athener Erzbischof neben moralisch untragbaren Klerikern auch eine Reihe ausgezeichneter Arbeiterseelsorger als angebliche „Kommunisten“ entlassen hat, wie den früheren Pfarrer von Eleusis, Pirunakis.

Man ist allgemein der Auffassung, daß sich das geistige und ökumenische Klima in den letzten Jahren beachtlich verbessert hat. Ein greifbares Zeichen dieses Wandels

¹⁵ Deren bedeutendste sind Zoë, Soter und Anaplasia. Soter (Erlöser) ist eine konservative Abspaltung von Zoë (Leben) nach dem Krieg (1964); die beiden anderen wurden um 1900 bzw. 1930 gegründet, teilweise aus protestantisch inspirierter Anti-Haltung zur Hierarchie. Alle sind sie geprägt von pietistisch-untheologischem Geist. Zwar haben sie für die katechetische Unterweisung des Volks viel geleistet; es fehlt ihnen jedoch an geistiger Aufgeschlossenheit. Außerdem sind einige ihrer Mitglieder führend in der gegenwärtigen Regierung, so daß sie auch von daher (politisch) nicht für jedermann annehmbar sind.

ist z. B. die zwölfbändige „Enzyklopädie für Religion und Ethik“ (Athen 1962–1968)¹⁶. Ihr Herausgeber, ein Laientheologe (B. Mustakis), distanzierte sich bewußt von den extrem-konservativen Kreisen der Amtskirche und suchte die Beratung und Mitarbeit der anderen Konfessionen. Heute steht dieses unter großen finanziellen Opfern des Herausgebers zu Ende geführte Lexikon – das erste seiner Art in der Gesamtorthodoxie – in der Bibliothek der meisten Pfarrer.

Zur gerechten Beurteilung müssen dabei auch die besonderen Schwierigkeiten der Theologen in Griechenland berücksichtigt werden. Das Land ist noch keine 150 Jahre selbständig und mußte seinerzeit am geistigen Nullpunkt beginnen. Auch heute ist die Interessentenzahl an theologischer Literatur klein, läßt viele Arbeiten nicht zum Druck kommen, jedenfalls nie zu einem finanziellen Erfolg werden. Ausländische Literatur ist sehr teuer und schon darum nur wenigen zugänglich. Aber nicht nur die Theologie ist in einer mißlichen Ausgangslage; es fehlt auch die philosophische Vorbereitung und Ausbildung zu neuem, spekulativen Denken. Die lebendige Verbindung zur altgriechischen Philosophie ist längst verlorengegangen (die Kirche war ihr von jeher mit Mißtrauen begegnet) und Neues ist bisher nicht an deren Stelle getreten – was für die gesamte Orthodoxie gilt –, da sich die durch Jahrhunderte der Verfolgung zur Tradition gewordene Einbuße geistiger Liberalität nur schwer überwinden läßt.

Einen entsprechenden Versuch unternimmt man z. Zt. auf dem Berg Athos, nachdem dort Kirchen und wertvollste Klosterbibliotheken mit vielen Handschriften zu verfallen drohen. Es fehlen die Einkünfte aus den großen Ländereien des Festlands, die man 1922 (nach der Katastrophe von Smyrna) enteignet und den 1,5 Millionen Flüchtlingen aus der Türkei zugewiesen hat. Noch stärker aber macht sich das Fehlen intellektueller Ausbildung bemerkbar; denn schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die berühmte Athosakademie in der Nähe des Klosters Vatopedi (begründet 1753 von dem an Leibniz und Chr. Wolff geschulten Eugenios Bulgaris) am Widerstand bildungsfeindlicher Mönche gescheitert, und seither hat niemand mehr die Ruinen zu beleben versucht. Nun hat man von Athen aus etwa ein Dutzend junger Mönche im Ausland studieren lassen (neben Philosophie und Theologie auch Philologie, Handschriftenkunde und Kunstgeschichte), um die abgerissene Tradition wiederaufzunehmen. Ausländische Gelehrte, wie der zur Orthodoxie übergetretene Oxforder Professor Timothy Ware (vgl. sein Buch: *The Orthodox Church*, London 1964) leisten ihnen dabei wertvolle Unterstützung. Ob sich das Experiment bei den übrigen Athosbewohnern durchsetzen wird, bleibt noch abzuwarten. Ein Teil der schon ausgebildeten Studenten war ohnehin den verlockenderen Studienangeboten im Ausland erlegen und nicht zurückgekehrt. Einige der gebildeten, alten Athosmönche sind deshalb skeptisch: nur die Wiedervereinigung der Kirchen könne dem orthodoxen Mönchtum neue Kraft verleihen.

Von daher wäre es zu begrüßen, wenn nicht nur griechischen Studenten Auslandsstipendien zugeteilt würden, sondern wenn sich auch mehr und mehr ausländische Theo-

¹⁶ Vgl. diese Zschr. 179 (1967) 227–229.

logen entschließen könnten, unter den freilich recht beschwerlichen Bedingungen ein oder mehrere Jahre in Griechenland zu studieren, die Landessprache zu erlernen und dadurch zum Geistesleben Mitteleuropas Kontakte zu knüpfen. Erst dann wäre ein ökumenisches, d. h. auf gegenseitigem Austausch begründetes Gespräch möglich. Die Bereitschaft dazu auf griechischer Seite ist weit größer, als man es hier oft vermutet. Man muß sich allerdings darauf gefaßt machen, in Athen keine Ausleihbibliothek vorzufinden, d. h. ein Privatstudium ist nur in den Seminarräumen möglich. Die Arbeitsatmosphäre in den wenigen modernen Studentenheimen läßt dementsprechend, abgesehen von den Examenszeiten, viel zu wünschen übrig. Auch die Aufnahme der griechischen Theologiestudenten im Ausland ist noch unbefriedigend: es fehlt an persönlichen Kontakten im Gastland sowie an Professoren und wissenschaftlichen Instituten, die die spezifischen Anliegen und Erwartungen dieser Studenten berücksichtigen. In der Bundesrepublik wäre München als Zentrum des Osteuropastudiums der geeignetste Standort für ein solches Institut.

So besteht – auf längere Sicht – durchaus die Hoffnung auf eine kirchliche Erneuerung. Das neue Kirchengesetz kann dazu freilich wenig beitragen. Allzuviel hängt von der politischen Entwicklung ab. Eine neue Regierung würde möglicherweise auch auf dem kirchlichen Sektor neue Vorstellungen entwickeln, und ohne die aktive Mit Hilfe des Staats wird die Kirche in naher Zukunft nicht auskommen. Sicher werden manche der jetzigen organisatorischen Verbesserungen beibehalten werden können, auch wenn sie – wie vielen scheint – vom Erzbischof auf diktatorische Weise eingeführt wurden. Aber die Entwicklung hat noch lange nicht ihr Ende erreicht, denn das eigentliche Ziel scheint vielen gar nicht bewußt geworden zu sein.